Stadt
Niederkassel

**BESCHLUSSAUSFERTIGUNG**

| Auszug aus der Sitzung vom: | Jugendhilfeausschuss | Niederschrift zur Sitzung 26.01.2021 |
|---|---|---|

12. **Einführung einer Rufbereitschaft im ASD Niederkassel**

**Sachverhalt**

Der folgende Sachverhalt wurde dem Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vorgelegt:

**"Rufbereitschaft im Jugendamt der Stadt Niederkassel**

**Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Die Verantwortung für das Aufwachsen von Kindern obliegt ihren Eltern. Sie haben das Recht und die Pflicht für die Pflege und Erziehung der Kinder, über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz und § 1 Abs. 2 SGB VIII). Besteht allerdings eine Kindeswohlgefährdung und sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, diese abzuwenden, greift das staatliche Wächteramt und verpflichtet die zuständigen staatlichen Stellen zum Tätigwerden. In erster Linie hat der Gesetzgeber die Jugendämter und Familiengerichte durch den Schutzauftrag des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII und die Befugnisse des Familiengerichtes für Maßnahmen nach § 1666 und § 1666a BGB damit beauftragt.

Die Stadt Niederkassel ist als öffentlicher Jugendhilfeträger demzufolge dazu verpflichtet, die Erreichbarkeit von sozialpädagogischen Fachkräften für die Bearbeitung von Krisensituationen zur Sicherung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche, sowie zur Durchführung der damit ggf. verbundenen Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen gemäß §§ 42 und 42a SGB VIII zu gewährleisten. Die o.g. Aufgabe wird durch den Tagesdienst des ASD zu den üblichen Öffnungszeiten sichergestellt.

Da eine Inobhutnahme als Verwaltungsakt dem öffentlichen Jugendhilfeträger vorbehalten ist, kann dieses Aufgabe weder an freie Träger noch andere Behörden wie Polizei oder Ordnungsamt übertragen werden. Insofern besteht die Pflicht zur Organisation einer Rufbereitschaft für die Zeiten außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes. (vgl. Gutachten des Deutschen Vereins vom 09.12.2019)

Gleichzeitig ist das Jugendamtes nach § 8a SGB VIII Absatz 1 verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Daraus folgert, dass einer Rufbereitschaft die Möglichkeit der Gefährdungseinschätzung mit einer zweiten Fachkraft zur Verfügung stehen muss.

Um auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen wird ab dem 01.02.2021 außerhalb der üblichen Dienstzeiten eine Rufbereitschaft in Kooperation mit einem Träger der freien Jugendhilfe installiert.

**Inhaltliche Ausgestaltung**

Die Rufbereitschaft durch Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes umfasst folgende Aufgaben:

- Klärung der Situation und Gefährdungseinschätzung mit der Fachkraft des freien Jugendhilfeträgers ggf. vor Ort gem. § 8a SGB VIII
- Vorläufige Unterbringung bei einer geeigneten Person, Einrichtung oder sonstigen Wohnform nach § 42 SGB VIII
- Zeitnahe Anrufung des Familiengerichts bzgl. der Inobhutnahme mit Situationsbeschreibung und fachlicher Begründung (individuelle Einzelfallprüfung)
- Einleitung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gem. § 42 SGB VIII Abs. 5
- Aufzeigen möglicher Hilfen und Unterstützung
- Prüfung der Möglichkeit einer vorläufigen Unterbringung bzw. vorläufige Unterbringung bei einer geeigneten Person, Einrichtung oder sonstigen Wohnform in Kooperation und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten(PSB), insbesondere Klärung, ob familiäre bzw. nachbarschaftliche Unterbringung im vertrauten Umfeld des Kindes/Jugendlichen notwendig/möglich sind
- Information an die PSB und Klärung der Mitwirkung der PSB – Einholen des schriftlichen Einverständnisses der PSB mit den vorgeschlagenen Maßnahmen
- Bei Selbstmeldern: Information an die PSB und Hinweis an den/die Selbstmelder/in auf die Gelegenheit, jemanden informieren zu können
- Beratung und Klärung der weiteren Vorgehensweise ggf. mit der Fachkraft des freien Jugendhilfeträgers bei drohender Inhaftierung von Jugendlichen und Heranwachsenden
- Telefonische bzw. persönliche pädagogische Betreuung des Kindes/Jugendlichen/der Familie während der (außer)familiären Unterbringung an Wochenenden und Feiertagen
- Dokumentation der ergriffenen Maßnahmen/Einsätze und Weiterleitung an den Tagesdienst bis spätestens 8 Uhr des folgenden Werktages

Kooperation mit dem Träger der freien Jugendhilfe
Ein/e Mitarbeiterin/Mitarbeiter des freien Trägers steht als Hintergrunddienst für notwendige Gefährdungseinschätzungen, fachlichen Austausch, mögliche Einsätze und Inobhutnahmen zur Verfügung.

Erreichbarkeit
Die Rufnummer der Rufbereitschaft ist für die Kinder und Jugendlichen und für die Bürgerinnen und Bürger von Niederkassel frei zugänglich.

**Arbeitsorganisation**

Fachkräftegebot
Die Rufbereitschaft wird nur von Fachkräften gem. § 72 SGB VIII mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung oder einer Zusatzausbildung zur Insoweit erfahrenen Fachkraft (InSoFa) übernommen.

Zeiten
Die Rufbereitschaft umfasst täglich die Arbeitszeit außerhalb der Öffnungszeiten des Jugendamtes Niederkassel sowie alle arbeitsfreien Tage (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, sonstige dienstfreie Tage).
Die Rufbereitschaft wird im Wechsel von einem/r Mitarbeiter/in des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Abteilungsleitung und Jugendamtsleitung übernommen. Ein monatlicher Dienstplan wird erstellt.

Ausstattung IT
Für die Rufbereitschaft wird ein Diensthandy mit eigener Rufnummer bereitgestellt. Diese Rufnummer wird auf das Diensthandy der jeweiligen Mitarbeiter in der Rufbereitschaft umgeleitet. Zudem stehen ein Laptop mit Zugang zum Intranet der Stadt Niederkassel (Mia, KDO, Dez. 3 FB 5) und ein weiterer Laptop als Ersatz bzw. bei Teilung der Rufbereitschaft oder im Krankheitsfall zur Verfügung.

Mobilität der Rufbereitschaft
Im Falle eines Einsatzes vor Ort wird der Weg zum Einsatzort und zurück zur Heimatadresse mit dem eigenen PKW durch das Fahrtenbuch abgerechnet.
Im Fall einer Inobhutnahme mit Zuführung durch die Rufbereitschaft soll aus Arbeitsschutz- und Versicherungsgründen ein Taxi/Funkmietwagen vom Einsatzort bis zur Einrichtung (und zurück zum eigenen PKW) genommen werden.

Stadt
Niederkassel

**Kosten**

Vergütung der Rufbereitschaft
Die Rufbereitschaftspauschale und die innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich abgeleistete Arbeitszeit zuzüglich Wegezeiten eines Dienstes werden grundsätzlich finanziell abgegolten.
Die Vergütung der Rufbereitschaft richtet sich nach § 8 Abs. 3 TVöD und erfolgt in der Regel durch eine Rufbereitschaftspauschale für jeden Tag der Rufbereitschaft sowie eine Vergütung der auf volle Stunden aufgerundeten Einsatzzeit zuzüglich Wegezeiten."

Frau Hartmann (FBL Fachbereich Jugend) erläuterte zunächst kurz die gesetzlichen Grundlagen dieser Sitzungsvorlage. Auf Anfrage erklärte Sie, dass bereits seit vielen Jahren eine Vereinbarung mit dem Kinderheim Pauline von Mallinckrodt GmbH bestehe, Inobhutnahmeplätze für die Stadt Niederkassel in den Rand- und Nachtzeiten zur Verfügung zu stellen. Darauf aufgesetzt, wurde zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des § 8a SGB VIII eine Trägerkooperation mit der Kinderheim Pauline von Mallinckrodt GmbH eingegangen.

Beigeordneter Walbröhl dankte der Leiterin des ASD, Frau Lehmann, für die Erstellung des Konzepts. Insbesondere sprach er seinen Dank dafür aus, dass bei der Konzepterstellung auch auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit geachtet wurde.

Der Jugendhilfeausschuss nahm den Sachverhalt zustimmend zur Kenntnis.